

Merkblatt zur gesplitteten Abwassergebühr

1. Was ist die gesplittete Abwassergebühr?

Derzeit werden die Abwassergebühren nach dem Frischwasserverbrauch ermittelt. Verbrauchten Sie im Jahr z. B. 100 m³ Frischwasser, so zahlten Sie auch für 100 m³ die Gebühren für das Abwasser. Unberücksichtigt blieb bislang das ebenfalls eingeleitete Regen- bzw. Niederschlagswasser. Egal ob große Flächen befestigt waren und in die Kanalisation eingeleitet wurden, oder ob das Niederschlagswasser versickert wurde, die Grundlage für die Abwassergebühr war der Verbrauch des bezogenen Frischwassers, abgelesen an der Wasseruhr.

Dies führte dazu, dass der Besitzer eines Eigenheims oft mehr Abwassergebühren zahlte, als der Betreiber eines Einkaufsmarktes mit großen befestigten Parkplätzen, da hier oft nur geringe Frischwassermengen (z. B. für Personal-Toiletten etc.) benötigt wurden. Die hier eingeleiteten Mengen an Niederschlagswasser waren jedoch mehrfach höher als beim Einfamilienhaus.

Da auch für die Behandlung des Niederschlagswasser hohe Unterhaltskosten im Kanalnetz und auf der Kläranlage bzw. bei der Regenwasserbehandlung anfallen, werden künftig die Kosten für das Schmutzwasser und das Niederschlagswasser getrennt (= gesplittete Gebühren).

Die Gebühren für das Schmutzwasser werden weiterhin wie auch bisher über den Frischwasserverbrauch (= Wasseruhrablesung) ermittelt.

Für die Niederschlagswassergebühren müssen künftig die bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke betrachtet werden.

2. Was ist eine bebaute oder befestigte Fläche?

Als **bebaut** gelten alle Grundflächen, die mit einem Gebäude (Wohn- u. Geschäftshaus, Fabrikhalle, Lagerhalle, Schuppen, Garagen etc) bebaut sind, sowie die durch Dachüberstände und sonstige Überdachungen (Carports, Vordächer etc.) überbauten Flächen. Die Flächen können aus Bauplänen ermittelt oder selbst gemessen werden (Dachneigungen bleiben unberücksichtigt).

Als **befestigt** gelten alle Flächen, die so verdichtet wurden, dass die natürliche Versickerungsfähigkeit des Bodens nicht mehr vorhanden ist und auf die Baustoffe aufgebracht wurden. Hierzu zählen u. a. betonierte und asphaltierte Flächen, Pflasterflächen (auch mit Fugenabstand), Rasengittersteine, Ökopflaster, verdichtete Kies- und Schotterflächen.

Grundsätzlich wird zwischen bebauten und befestigten Flächen **nicht** unterschieden. Ebenfalls erfolgt **keine** Unterscheidung nach materialspezifischen Abflussbeiwerten, d. h. vom Abflussverhalten werden z. B. Schotterflächen und Asphaltflächen gleich behandelt.

Entscheidend ist nur, ob das Niederschlagswasser von diesen Flächen in die Kanalisation eingeleitet wird .

3. Wann wird Niederschlagswasser in die Kanalisation eingeleitet?

Niederschlagswasser kann **direkt** über vorhandene Anschlüsse in die städt. Kanalisation oder auch **indirekt** eingeleitet werden. Eine indirekte Einleitung kann auch durch oberirdisches Ableiten erfolgen.

Bsp.: Niederschlagswasser fließt aufgrund eines Gefälles über befestigte oder bebaute Flächen eines Grundstückes auf eine öffentliche Straße und gelangt von dort aus über die Straßenentwässerung in die städt. Kanalisation.

Als **nicht angeschlossen** gelten bebaute und befestigte Flächen bei denen das Niederschlagswasser auf unbefestigten Flächen abläuft und dort versickert.

3. Was ist der Gebietsabflussbeiwert?

Der Gebietsabflussbeiwert gibt den zu erwartenden Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche an. Er stellt einen **Mittelwert** aus der umliegenden Bebauung dar.

Ein Gebietsabflussbeiwert von 0,30 bedeutet z. B., dass 30 % der Grundstückfläche bebaut oder befestigt sind.

Anhand von Luftbildern und Daten aus dem Gesamtkanalplan wurde in den einzelnen Ortsteilen bzw. Stadtvierteln bei repräsentativen Flächen der Versiegelungsgrad aus Dachflächen und befestigten Flächen ermittelt.

Es wurden 5 Gebietsgruppen festgelegt:

0,10 (z. B. Sportplätze) / **0,30** (z.B. aufgelockerte Wohnbebauung) / **0,50** (z. B. verdichtete Wohnbebauung) / **0,70** (z. B. Gewerbegebiete) / **0,90** (z. B. Innenstadtbereiche)

Diese Gebiete wurden in einer Karte, der sog. Gebietsabflussbeiwertkarte, festgelegt. Diese ist Bestandteil der Gebührensatzung.

4. Wie errechnet sich die reduzierte Grundstücksfläche?

Die Grundstücksfläche lt. Grundbuch wird mit dem Gebietsabflussbeiwert aus der Gebietsabflussbeiwertkarte multipliziert.

Das Ergebnis ist die sog. reduzierte Grundstücksfläche.

Dies erfolgt bei jedem Buchgrundstück.

Grundstücksfläche (lt. Grundbuch)	x	Gebietsabflussbeiwert (aus Gebietsabflussbeiwertkarte)	=	red. Grundstücksfläche
Bsp. 1000 m ²	x	0,30	=	300 m ²

Für die Erhebung der Gebühren werden in diesem Beispiel 300 m² angesetzt.

5. Was ist zu tun, wenn die ermittelte red. Grundstücksfläche aus der Gebietsabflussbeiwertkarte von der tatsächlich bebauten bzw. befestigten Fläche abweicht?

Aufgrund des gewählten Verfahrens mit den Gebietsabflussbeiwerten kann es in Einzelfällen zu Abweichungen zwischen tatsächlich bebauten und befestigten Flächen und den ermittelten red. Grundstücksflächen kommen.

Die Vermutung seitens des Satzungsgebers, dass die ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten entspricht, kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen ist, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der in die städtische Kanalisation eingeleitet wird oder abfließt, um **mind. 20 % oder 400 m²** von der ermittelten Grundstücksfläche nach unten oder nach oben abweicht.

Welche Unterschreitungsgrenzen und Überschreitungsgrenzen bei Ihrem Grundstück gelten ist, bitten wir dem Rückmeldeblatt (Seite 2) zu entnehmen.

Hier ist dann auch der Nachweis zu führen, wenn bei Ihrem Grundstück eine Abweichung zwischen der red. Grundstücksfläche und der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche besteht.

Liegt die tatsächliche befestigte und bebaute Grundstücksfläche zwischen der Unterschreitungs- und der Überschreitungsgrenze gilt die ermittelte red. Grundstücksfläche aus der Abflussbeiwertkarten.

Beachten Sie bitte, dass ohne entsprechende fristgerecht schriftlich eingereichte Nachweise von Ihrer Seite (= vollständig ausgefülltes Rückmeldeblatt mit Berechnung der tatsächlich bebauten und befestigten Flächen + Planskizze bzw. Lageplan) keine Überprüfung bzw. Änderung der festgelegten red. Grundstücksfläche erfolgen kann.

Auch wenn von Ihrem Grundstück kein Niederschlagswasser eingeleitet wird, weil es z. B. unbebaut und unbefestigt ist, benötigen wir Ihre Rückmeldung um die Daten zu ändern.

6. Wer ist Empfänger des Gebührenbescheides?

Grundsätzlich ist der Grundstückseigentümer Empfänger des Bescheides. Bei mehreren Eigentümern bzw. Eigentümergemeinschaften etc. bitten wir um Mitteilung wer künftig Adressat des Bescheides ist. Bitte verwenden Sie hierzu auch das Rückmeldeformular.

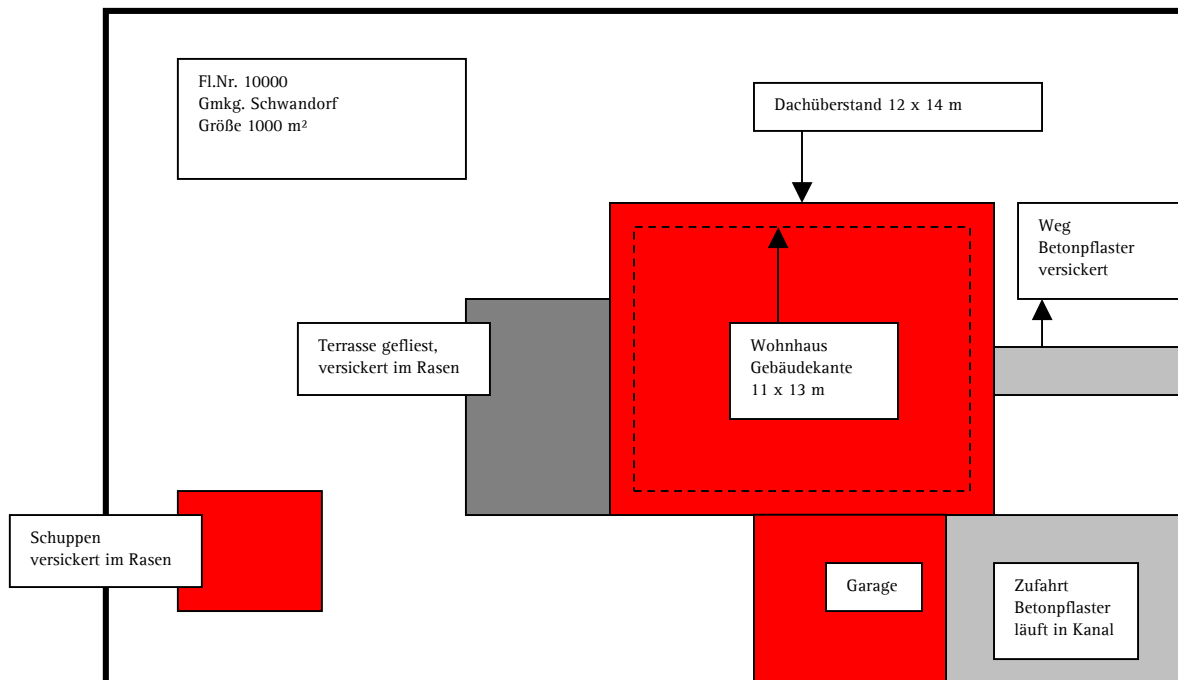
7. Hinweis

Sie werden darauf hingewiesen, dass alle Angaben bezüglich eines evtl. Nachweises der tatsächlich vorhandenen bebauten und befestigten Flächen nach besten Wissen und Gewissen zu erfolgen sind. Die Stadt Schwandorf behält sich vor, Ihre Angaben vor Ort zu überprüfen.

Beispiel:

Grundstücksgröße 1000 m², Gebietsabflussbeiwert (aus Abflussbeiwertkarte) 0,30

Berechnung: red. Grundstücksfläche = 1000 m² x 0,30 = 300 m²



Ermittlung der tatsächlich bebauten und befestigten Flächen:

Nr.	Objekt	Berechnung [Länge x Breite]	befestigte/ bebaute Fläche [m ²]	Nieder- schlagswasser fließt in: Kanal/Gewässer/ versickert	Summe der Flächen die in den Kanal eingeleitet werden [m ²]
	Fl.Nr. 1 Gmkg. Schwandorf Fläche: 1000 m ²				
1	Wohngebäude (incl. Dachüberstände)	12 x 14 m	168	Kanal	168
2	Garagen, Carport	6 x 6	36	Kanal	36
3	Gartenschuppen	5 x 3	15	versickert	---
4	Garagenzufahrt	6 x 7	42	Kanal	42
5	Terrasse	6 x 4	24	versickert	----
6	Wege	6 x 2	12	versickert	----
7	Sonstige Flächen				
Summe der Flächen, die in den Kanal eingeleitet werden					246 m ²
ermittelte reduzierte Grundstücksfläche aus Gebietsabflussbeiwertkarte					300 m ²
Unterschreitungsgrenze		= red. Grundstücksfläche - 20% bzw. red. Grundstücksfläche - 400 m ²			240 m ²
Überschreitungsgrenze		= red. Grundstücksfläche + 20 % bzw. red. Grundstücksfläche + 400 m ²			360 m ²

Ergibt der Vergleich, dass die tatsächlich berechneten Flächen zwischen der Unterschreitungsgrenze und der Überschreitungsgrenze liegen, wird die red. Grundstücksfläche als Bemessungsgrundlage angesetzt. Liegen die tatsächlich berechneten Flächen darüber oder darunter werden die tatsächlich berechneten Flächen angesetzt.

In dem vorliegenden Beispiel werden 300 m² red. Grundstücksfläche veranlagt. Würde z. B. die Fläche der Garagenzufahrt versickern, ergeben sich nur 204 m², die dann maßgebend wären.